

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Die Versammlungsbehörde des Landkreises-Vorpommern Rügen erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Verfügungen beziehen sich auf sämtliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel am 30.03.2024 in der Zeit von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr im Bereich des Landkreises Vorpommern-Rügen, die als Autokorso durchgeführt werden.
2. Die Durchführung von Aufzügen in Form von Autokorsos auf der Halbinsel Fischland-Darß ist untersagt.
3. Für die ab Barth bzw. ab Stralsund nach Barth angemeldeten Autokorsos wird ab dem Sammelplatz Parkplatz Nelkenstraße in Barth folgende Route festgelegt:
Parkplatz Nelkenstraße, Barth, L 21, L 211, Bodstedt, Fuhlendorf, K 2, Saal, K 3, Bartelshagen II, L 211, L 21 zurück nach Barth, L21, Nelkenstraße (Details siehe Anlage).
4. Die Geschwindigkeiten innerorts wie außerorts sind dem Verkehrsfluss anzupassen. Eine Durchführung von Autokorsos mit dauernd <10 km/h wird untersagt.
5. An Fahrzeuge angebrachte Versammlungsmittel sind nach Beendigung der Versammlung von diesen zu entfernen, sofern diese nach den Regeln StVZO unzulässig wären.
6. Orte, die zu Kundgebungszwecken genutzt werden, sind spätestens unmittelbar im Anschluss an die Versammlung von Versammlungsmitteln zu befreien.
7. Für Fahrzeugführende, die an einem Autokorso teilnehmen, gilt eine Blutalkoholgrenze von 0,0 ‰.
8. Die Benutzung von Schalleinrichtungen von Kraftfahrzeugen ist nur für den dafür vorgesehenen Zweck zulässig (§ 16 Abs. 1 StVO). Die Nutzung als Versammlungsmittel in Gebieten, die teilweise oder überwiegend Wohnzwecken dienlich ist, wird untersagt. „Dauerhupen“ ist untersagt.
9. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen 1.-8. wird angeordnet.

Gründe

I.

Bei der Versammlungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sind zwei Versammlungsanmeldung für den 30.03.2024 eingegangen, die in Form von Autokorsos durchgeführt werden sollen. Der Sammelpunkt für beide Autokorsos ist der öffentliche Parkplatz in der Nelkenstraße in Barth. Ursprünglich angemeldet ist ab Barth eine Fahrt über die Meiningenbrücke durch Zingst.

Die Anmeldung ab Barth beinhaltete einen Antrag auf Durchführung des Autokorsos mit einer Geschwindigkeit innerorts von 7,5-10 km/h und außerorts von 40-45 km/h.

In einem Telefonat mit eine der anmeldenden Personen wurde darauf hingewiesen, dass an jenem Tag im Bereich Zingst zahlreiche Veranstaltungen stattfinden, zudem ist aufgrund der Osterfeiertage mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Anmelderin wurde darum gebeten, sich zeitnah zurückzumelden, um eine Alternativroute vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 25.03.2024, 12:48 Uhr wurde Ihr eine Alternativroute entsprechend der hiesigen Verfügung zu 3. vorgeschlagen mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 26.03.2024, 20:00 Uhr, die unterblieb.

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst meldete mit Schreiben vom 27.03.2024 erhebliche Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes hin, da im Notfall das rechtzeitige Ausrücken und Erreichen eines Einsatzortes der Feuerwehkräfte nicht gewährleistet sei. Eine Alternativroute sei durch mehrere Baustellen im Gemeindebereich nicht umzusetzen.

Der Versammlungsbehörde liegen Messergebnisse vor, die im Bereich der Meiningenbrücke auf eine teilweise Vervierfachung des Autoverkehrs an Feiertagen schließen lassen.

Im Übrigen und insbesondere hinsichtlich der Verkehrszahlungsmesswerte und der Stellungnahme der Gemeinde Zingst wird auf den Inhalt der Akte der Versammlungsbehörde verwiesen.

II.

1./2./3./4. Rechtsgrundlage für die Verfügungen 1.-4. Ist § 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die Behörde die Durchführung einer Versammlung von Auflagen abhängig machen, wenn und soweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt vor.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Gesamtheit der Rechtsordnung, den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen und die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.

Eine Gefahr ist bei Vorliegen eines Sachverhalts oder Verhaltens zu bejahen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschützte Rechtsgüter schädigen werden.

Betroffene Schutzgüter sind hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die körperliche Unversehrtheit der im ursprünglich geplanten Zeitraum des Autokorsos in der Gemeinde Zingst befindlichen Personen.

Die Durchführung eines Autokorsos insbesondere über die Meiningenbrücke würde bei einer geschätzten Länge des Autokorsos von mindestens einem Kilometer besonders nachhaltige Einschränkungen für den öffentlichen und Individualverkehr nach sich ziehen und erhebliche Behinderungen für die unbeteiligte Allgemeinheit und die zu Erholungszwecken anreisenden Menschen darstellen, die völlig außer Verhältnis zum Versammlungszweck stehen. Dass der Brandschutz und sonstige, mögliche Notfalleinsätze in der Gemeinde Zingst nicht gewährleistet werden können, wie dies von der Gemeinde vorgetragen wurde, würde der Autokorso durch das Stadtgebiet fahren, ist durch die unbeteiligte Öffentlichkeit ebenso wenig hinzunehmen.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, diese Rechtsgüter zu schützen und gleichzeitig das unter denen zur Verfügung stehenden und gleich geeigneten Mitteln, mildeste Mittel.

Die Maßnahme ist angemessen. In die Abwägung sind die betroffenen Rechtsgüter und das Versammlungsgrundrecht hinsichtlich seiner Gestaltungsfreiheit einzubeziehen. Insofern hat die Gestaltungsfreiheit zurückzutreten. Der Anmelderin des Autokorsos ab Barth wurde eine Alternativroute vorgeschlagen, sie hätte sich außerdem mit einem anderen Vorschlag zurückmelden können, der die Bedenken auszuräumen im Stande gewesen wäre. Hierin ist zudem eine Verletzung des Kooperationsgebotes zu sehen. Mangels weiterer Kooperation seitens der Anmelderin, ist die Bestimmung des geänderten Routenverlaufs durch sie hinzunehmen. Der Versammlungszweck ist durch die gleichwertige, von der Versammlungsbehörde vorgeschlagene Alternativroute nicht gefährdet, sie führt ebenfalls an für den Tourismus bedeutsamen Orten und über eine wichtige Verkehrsader hinweg; ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit ist damit zu erwarten.

Die Versammlungsbehörde handelte bei Ihrer Entscheidung ermessensfehlerfrei. Da die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage vorliegen, ist ein Einschreiten geboten. Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens wurden nicht überschritten, zweckfremde Erwägungen sind in die Entscheidung nicht eingeflossen.

5./6. Die Verfügungen 5./6. sind lediglich deklarativ und nicht konstitutiv. Mit Beendigung der Versammlung und der Einordnung der Fahrzeuge in den Straßenverkehr endet der Schutz durch das Versammlungsgrundrecht, was bedeutet, dass die Fahrzeuge nicht mehr als Versammlungsmittel verwendet werden und den Anforderungen der StVZO zu genügen haben. Für Kundgebungsorte und dort hinterlassene Versammlungsmittel gelten nach Beendigung der Versammlung die Regelungen des besonderen Verwaltungsrechts (Abfallgesetze, Regelungen über die Sondernutzung öffentlicher Flächen).

7. Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersG. Insofern gelten die unter 1. erfolgten Ausführungen. Für die Grenzen des Blutalkohols hat der Gesetzgeber etwa in § 24a Abs. 1 StVO für die durchschnittlichen Verkehrssituationen abschließende Regelungen getroffen. Dabei war jedoch nicht im Blick die Protestform des Autokorsos. Diese geht mit Spannungssituationen bei gleichzeitiger Teilnahme am Straßenverkehr und einem erhöhten Bedarf an Aufmerksamkeit der teilnehmenden und die Fahrzeuge steuernden Personen einher, was sich deutlich von der durchschnittlichen Verkehrssituation unterscheidet. Wissenschaftlich erwiesen ist, dass bereits kleine Mengen Alkohol auch unterhalb der bereits gesetzlichen geregelten Grenzen Wahrnehmung trüben und Reaktionszeiten erhöhen können.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Sicherheit aller auch unbeteiligten VerkehrsteilnehmerInnen und des Straßenverkehrs an sich zusammen mit den anderen

Maßnahmen zu gewährleisten, diesen Zweck jedenfalls zu fördern. Sie ist unter gleich geeigneten das mildeste Mittel. Die abzuwägenden Positionen sind bereits unter 1. benannt. Alkoholkonsum ist kein vom Versammlungsgrundrecht geschütztes Versammlungsmittel bzw. Verhalten, kann insofern außer Betracht bleiben. Auch hier war die Versammlungsbehörde gehalten, einzuschreiten, ohne dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu über- oder unterschreiten.

8. Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist ebenfalls § 15 Abs. 1 VersG. Insofern gelten die bereits oben erfolgten Ausführungen. Geräte zur Abgabe von Schallzeichen, die in Fahrzeuge fest installiert sind, dürfen gemäß § 16 Abs. 1 StVO nur bei Überholvorgängen außerorts oder bei Gefährdungen gegeben werden. Beim Dauerhupen oder wie dies von der Anmelderin beabsichtigt ist, würde die Warnfunktion der Hupe im Straßenverkehr untergehen. Durch die regelmäßig stattfindenden Autokorsos muss die unbeteiligte Allgemeinheit durch die ständige Abgabe von Schallzeichen Immissionen hinnehmen, die zumindest für Gebiete die dem Wohnen dienen, nicht mit der TA-Lärm vereinbar ist.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Bevölkerung vor gesundheitsgefährdendem Lärm zu schützen und die Warnfunktion von Schallzeichen nach § 16 Abs. 1 StVO aufrechtzuerhalten, um so die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Sie das mildeste, gleich geeignete Mittel. Die Maßnahme ist angemessen. In die Abwägung einzubeziehen sind die bereits erwähnten Rechtsgüter: Sicherheit des Straßenverkehrs und körperliche Unversehrtheit, körperliches Wohlbefinden einerseits und andererseits die Versammlungsfreiheit in Form der Gestaltungsfreiheit von Teilnehmenden und Anmeldenden. Insofern hat die Gestaltungsfreiheit zumindest teilweise zurückzutreten. Es ist den Teilnehmenden weiterhin gestattet, durch gelegentliches Hupen auf sich aufmerksam machen. Der Versammlungszweck wird durch die Maßnahme nicht gefährdet. Ebenfalls wird dem Autokorso keine Aufmerksamkeit entzogen, da diese bei gleichbleibender visueller Wahrnehmbarkeit weiterhin gegeben ist.

9. Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnen. Dabei sind das Aufschiebungsinteresse mögliche Widerspruchsführender und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Vorliegend besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, da die Versammlung zeitnah stattfindet. Über einen eventuellen Widerspruch, der die hier getroffenen Regelungen suspendiert könnte nicht rechtzeitig vor Stattfinden der Versammlung entschieden werden, zudem würden die Regelungen dadurch konterkariert werden und könnten keine Geltung beanspruchen. Betroffenen wird der Rechtsweg dadurch nicht verkürzt oder unmöglich gemacht, da weiterhin gerichtlicher Eilrechtsschutz gewährleistet werden kann.

Für die im Einzelnen hier nicht erfolgte Begründung wird auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Zur Aussetzung der Vollziehung müsste gerichtlicher Eilrechtsschutz eingeholt werden.

Hinweise

Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift erfüllt den Straftatbestand des § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz. Im Übrigen wird auf die weiteren Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 21 ff Versammlungsgesetz und den von der Versammlungsbehörde veröffentlichten und unter <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Allgemeine-Ordnung/Versammlungs-angelegenheiten/> abrufbaren Leitfaden zum Versammlungsrecht hingewiesen.

Es wird im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlungen empfohlen Ordnerinnen und Ordner zu bestellen. Die Versammlungsbehörde empfiehlt, je 50 Teilnehmende ein/e OrdnerIn zu bestellen.

Alle an Autokorsos teilnehmenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein und über die in der StVZO vorgesehenen technischen Einrichtungen und über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Auf die maximal zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 Metern gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1. StVZO wird hingewiesen.

Für die Verfügung zu 4. wird klarstellend auf § 3 Abs. 2 StVO verwiesen.

Im Auftrag



Stephan Knorn
SB Allgemeine Ordnung
Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachgebiet Allgemeine Ordnung
Postanschrift: Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund
Besucheradresse: Lindenallee 61, 18437 Stralsund
+49 (0) 3831 3572131
ordnung@kreisverwaltung-vr.de

Stralsund, den 28.03.2024

Anlage

